

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 10. Mai 2013

Teil III

131. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

131. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 109/2010) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Indien ¹	8. April 2013
Kasachstan	8. September 2010
Kolumbien ¹	29. Mai 2012
Mexiko ¹	19. November 2012
Neuseeland ¹	10. September 2012
Philippinen ¹	25. April 2012
Tadschikistan ¹	31. März 2011

Weiters haben:

- Dänemark² am 11. Oktober 2010 erklärt, dass das Protokoll vorläufig nicht auf Grönland Anwendung findet; und
- die Niederlande³ mitgeteilt, dass die Niederländischen Antillen mit 10. Oktober 2010 aufgehört haben zu existieren. Von diesem Zeitpunkt an findet das Protokoll neben dem europäischen Teil der Niederlande weiterhin Anwendung auf Curaçao und Sint Maarten, sowie auf die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba, die den karibischen Teil der Niederlande bilden.

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 154/1999.

³ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 154/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 102/2006.

